

64. Ist es ein Irrtum über den Inhalt der Willenserklärung, wenn der Bürge bei der Bürgschaftsleistung irrtümlich angenommen hat, daß dem Gläubiger vom Hauptschuldner ein Forderungspfandrecht rechtsgültig bestellt worden sei?

BGB. §§ 119 Abs. 1, 1280.

VL Zivilsenat. Ur. v. 16. Januar 1911 i. S. H.'er Sparkasse (KL)  
w. H.'er Dampfsiegelei u. Gen. (Bekl.). Rep. VL 628/09.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 4. Mai 1904 erhielt der Bauunternehmer A. B. von der Klägerin ein bares, jederzeit kündbares Darlehn von 15000 M. Laut Schuldscheines von demselben Tage verpfändete der Darlehensempfänger der Klägerin zur Sicherheit (außer Handfesten) einen „Vertrag“, der zwischen ihm und dem Möbelfabrikanten C. B. sowie drei anderen Personen am 10. April 1904 abgeschlossen war, und worin C. B. dem A. B. einen Betrag von 15000 M. schuldig zu sein anerkannt, ihm Handfesten im Betrag von 9000 M. verpfändet und jene drei anderen für das bezeichnete Schuldkapital die Bürgschaft je bis zur Höhe von 5000 M. übernommen hatten. Unter der Schuldburkunde vom 4. Mai 1904 verbürgten sich die Beklagten der Klägerin gegenüber für „obige Darlehensschuld“ unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Teilung. Der Hauptschuldner A. B. geriet im Jahre 1905 in Konkurs. Die Klägerin belangte die Beklagten auf Zahlung der Darlehenssumme von 15000 M. Diese aber fochten ihre Bürgschaftserklärung wegen Irrtums an, mit der Behauptung, sie hätten sich zur Übernahme der Bürgschaft nur mit Rücksicht auf die von A. B. — ihrer Meinung nach rechtswirksam — vorgenommene Verpfändung der Forderung gegen C. B.

bereitfinden lassen. In Wirklichkeit sei aber die Verpfändung nicht rechtsgültig erfolgt, weil A. B. an C. B. von der Verpfändung keine Anzeige gemacht habe. Der erste Richter verurteilte die Beklagten, das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Es fragt sich ... allerdings, ob hier ein Irrtum, der nach § 119 BGB. zur Anfechtung der Bürgschaftserklärung berechtigte, überhaupt vorliegt; vor allem ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung. Die Revision bestreitet dies. Wenn die Beklagten im Irrtume gewesen seien, so wäre das lediglich ein Irrtum in den Motiven oder über die Höhe des von ihnen übernommenen Risikos. Der Inhalt der Bürgschaftserklärung werde durch den Irrtum nicht berührt. Seien sie bei ihrer Erklärung von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Forderung gegen C. B. gültig verpfändet war, so habe diese Voraussetzung, da sie nicht auch zum Vertragsinhalte gemacht, nicht als Bedingung gesetzt worden sei, keine rechtliche Bedeutung.

Der Revision konnte hierin nicht Recht gegeben werden. Voraussetzung der Anfechtbarkeit nach § 119 BGB. ist — abgesehen von einem, hier nicht in Frage stehenden, Irrtume über den Erklärungsakt —, daß der Irrtum den Inhalt der Willenserklärung, d. h. den sachlichen Inhalt der Erklärung, betrifft. Er muß sich auf einen Bestandteil des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes beziehen, nicht bloß auf Umstände, die außerhalb des Rahmens der Willenserklärung liegen. Auch der Irrtum im Beweggrunde kann diese Voraussetzung erfüllen, wenn er zugleich die objektive Sachlage, den Tatbestand des Rechtsgeschäftes trifft.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 Nr. 51 S. 201 ff.; Jur. Woch. 1903 Weil. S. 120 Nr. 265; Kommentar von Reichsgerichtsräten zum BGB. § 119 Bem. 1 S. 99, Bem. 3 S. 100; v. Staudinger, Kommentar zu § 119 Bem. II, 3, Bem. VI S. 406, 413.

Im vorliegenden Falle hat der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß den Irrtum der Beklagten über das Bestehen des Forderungspfandrechtes als einen solchen, nach § 119 BGB. beachtlichen Irrtum ansehen dürfen. Ein Irrtum, eine unrichtige Vorstellung von dem zur

Zeit der Abgabe der Willenserklärung bestehenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse war es, wenn die Beklagten glaubten, daß das Forderungspfandrecht bereits rechtsgültig bestellt, hierdurch die von ihnen zu verbürgende Schuld dinglich gesichert sei. Es handelt sich also nicht um eine Voraussetzung oder Erwartung erst künftiger Geschehnisse.

Der Irrtum betraf sodann nicht bloß Rechtsfolgen des Geschäftes, andererseits auch nicht lediglich die wirtschaftliche Tragweite der Bürgschaftsübernahme. Waren die Beklagten, wie das Berufungsgericht tatsächlich feststellt, gewillt, die Bürgschaft nur für eine durch Pfandrecht an der Forderung gegen C. W. (rechtsgültig) gesicherte Schuld zu übernehmen, so war der Gegenstand des Geschäftes, wie ihn die Beklagten sich vorstellten, doch ein wesentlich anderer, als bei der Gestaltung, die er in Wirklichkeit, ohne Bestehen des Pfandrechts, gewonnen hatte. Der Irrtum der Beklagten betraf möglicherweise den Inhalt oder Umfang der Vertragsleistung, wozu sie sich der Klägerin gegenüber verpflichteten; so wenn den Beklagten, was allerdings nicht festgestellt ist, von Seiten der Klägerin verbindlich zugesagt worden wäre, daß sie sich — ungeachtet des in der Bürgschaftsurkunde enthaltenen Verzichtes auf die Einrede der Vorausklage — vor Inanspruchnahme der Bürgen an die sonstigen Sicherheiten halten werde. Aber davon abgesehen konnte der fragliche Irrtum von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsinhalt sein. Nicht mit Unrecht weist der Berufungsrichter darauf hin, daß in dem Falle, wenn die Verpfändung der Forderung zu Recht bestand und nun die Bürgen die Klägerin befriedigen mußten, deren Forderung nebst Pfandrecht nach §§ 774, 412, 401 BGB. auf die Beklagten überging, und daß dadurch die ihnen sonst aus der Bürgschaftsübernahme drohende Gefahr einer Vermögensseinbuße wesentlich geringer wurde. Man könnte sagen, daß vermöge der von Gesetzes wegen mit jeder Bürgschaftsübernahme verknüpften Rechtsfolge eines Überganges der Forderung des Gläubigers mit allen Sicherheiten auf den Bürgen, der den Gläubiger befriedigt, der Bürge schon durch Eingehung der Bürgschaft ein bedingtes Anrecht auf die Forderung gegen den Hauptschuldner nebst allen dem Gläubiger hierfür zustehenden Sicherheiten — Pfand- und Realisierungsrechten — erwerbe. Und es erscheint alsdann von diesem Standpunkte aus folge-

richtig, das Bestehen der Sicherheit, einer Hypothek, eines Faust- oder Forderungspfandes, als einen Bestandteil des rechtsgeschäftlichen Tatbestandes beim Bürgschaftsvertrage zu betrachten. Jedemfalls aber ist diese Auffassung unbedenklich zulässig, wenn, wie das im vorliegenden Falle vom Vorderrichter angenommen ist, die konkrete Sachlage offensichtlich erkennen ließ, daß der Bürge nur mit Rücksicht auf die anderweit vom Schuldner schon bestellte Pfandsicherheit die Bürgschaft übernehme. Diese Annahme gründet sich auf eine Auslegung der Bürgschaftsurkunde in ihrem Zusammenhange mit der unmittelbar vorangehenden Schuldurkunde und Verpfändungserklärung U. B.'s, eine Auslegung, bei der immerhin die schon erwähnten Bezugsworte berücksichtigt werden konnten und die mindestens nicht rechtsirrig ist.

Ob in einem Falle dieser Art auch an eine entsprechende Anwendung des § 119 Abs. 2 BGB., wie die Revisionsbeteiligten anregen,

vgl. Kommentar von Reichsgerichtsräten § 119 Bem. 5 gegen Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 Nr. 82 S. 186, gedacht werden könnte, braucht nicht erörtert zu werden. Ein Irrtum über die Kreditwürdigkeit des Hauptschuldners, die vielleicht als „Eigenschaft der Person“ gelten möchte, steht nicht in Frage; anderseits aber auch nicht bloß ein solcher, die Deckung wegen eines eventuellen Negrefanspruches betreffender Irrtum, wie er in dem Urteile des erkennenden Senats vom 9. Januar 1908, Rep. VI. 139/07, zur Sprache gekommen und dort als reiner Irrtum im Motive bezeichnet worden ist. Übrigens lag der damalige Fall tatsächlich und rechtlich auch sonst anders, als der gegenwärtige (wie zu entnehmen ist aus dem Urteil vom 12. März 1908, Rep. VI. 269/07 u. 495/07).

Die weitere Feststellung des Berufungsurteils, daß die Beklagten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Bürgschaftserklärung nicht abgegeben haben würden, ist gleichfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Der Berufungsrichter erwägt hierbei, es komme darauf an, wie die Sachlage zur Zeit der Abgabe jener Erklärung gestaltet, ob damals die Mitteilung von der Verpfändung an den Schuldner U. B. erfolgt war und wie sich die Beklagten bei Kenntnis des Mangels verhalten haben würden.

Da es den Beklagten auf die Sicherung der A. W.'schen Schuld durch das Pfandrecht angekommen sei, so hätten sie ohne dessen Bestehen die Bürgschaft wahrscheinlich und mit gutem Grunde nicht übernommen. Wenn die Klägerin noch geltend gemacht habe, das Pfandrecht sei zum mindesten dadurch wirksam geworden, daß A. W. durch Brief vom 25. März 1908 seinen Schuldner C. W. von der Verpfändung benachrichtigt habe, so könne das nicht ins Gewicht fallen. Es lasse sich nicht voraussehen, daß sich die Beklagten bei dem beträchtlichen Risiko, das ihnen eine Bürgschaft von solcher Höhe auferlegte, damit begnügt haben sollten, wenn das für sie so wichtige Pfandrecht erst fast vier Jahre nach Eingehung der Bürgschaftsverbindlichkeit zur Entstehung gelangte, und daß sie bereit gewesen wären, inzwischen ohne die Möglichkeit eines erfolgreichen Rückgriffes auf C. W. der Klägerin zu haften.

Die Revision unterstellt der Nachprüfung, ob diese Erwägungen einwandfrei sind. Es ist aber auch darin ein Rechtsirrtum nicht zu finden. Das Berufungsgericht geht überall davon aus, daß es den Beklagten darauf ankam, ob in dem Zeitpunkte, als sie die Bürgschaft übernahmen, die Schuld A. W.'s durch das Pfandrecht gesichert war. Alsdann war es auch gerechtfertigt, von dem Stande jenes Zeitpunktes aus die Frage der Kausalität des Irrtums nach dem Maßstabe einer verständigen Würdigung des Falles zu beurteilen. Hierbei konnte der Vorderrichter unbedenklich zu der Annahme gelangen, daß die Beklagten, wenn sie den Mangel der Rechtswirksamkeit der Verpfändung, die sie vollkommen in Ordnung bestehend vermeinten, gekannt hätten, sich verständigerweise nicht dazu herbeigelassen haben würden, die Bürgschaftsurkunde zu unterzeichnen. Damit ist auch gesagt, daß sich die Beklagten bei Kenntnis der Sachlage nicht etwa mit der ungewissen Erwartung oder Aussicht begnügt hätten, es werde das Pfandrecht an der Forderung A. W.'s doch einmal, früher oder später, noch zur Entstehung kommen. Es läßt sich recht wohl denken, daß die Beklagten auf ein mit einer derartigen Rechtsunsicherheit behaftetes Geschäft überhaupt nicht eingegangen wären. Vom Standpunkte des Berufungsurteils aus war es denn auch für die Anfechtung der Bürgschaftserklärung unerheblich, ob und wann hinterher A. W. die Verpfändung seinem Schuldner noch angezeigt hat. Die mit Erfolg angefochtene Bürgschaftserklärung ist nach

§ 142 Abs. 1 BGB. als von Anfang an nichtig anzusehen. Ein in der Folgezeit zur Existenz gelangtes Forderungspfandreht würde daran nichts ändern. Es kommt für die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites auch nichts darauf an, wie in dem Prozesse der Klägerin mit dem Drittschuldner C. B. über die Gültigkeit der Verpfändung entschieden wird.“ . . .